



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA



Technische Anschlussbedingungen der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach

Teil A

Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Übertragung zur Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach

Version 4

Stand 02.08.2018



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

NOTRUF112

Sicherheit - Kommunikation - 24h rund um die Uhr!

Herausgeber:

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kreisverband Bayreuth

**Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
Taktisch-Technische Betriebsstelle Digitalfunk (TTB)**

An der Feuerwache 6
95445 Bayreuth

Tel.: +49(0)921/79321-112
Fax: +49(0)921/79321-148

E-Mail: leitung@leitstelle-bayreuth.de

Internet: www.leitstelle-bayreuth.de



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	3
2.	Einleitung.....	4
3.	Konzessionär.....	5
4.	Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle	5
5.	Norm/Aufschaltung.....	6
6.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Zugang	7
7.	Notauslösung (Freischaltelement, kurz FSE)	10
8.	Blitzleuchte	10
9.	Brandmelderzentrale (BMZ), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und	10
	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	10
10.	Meldereinbau und Beschriftung.....	12
11.	Feuerwehr-Laufkarten	13
12.	Feuerwehrplan	15
13.	Selbsttätige Löschanlagen	16
14.	Lageplan-Anzeige-Tableau	16
15.	Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt.....	16
16.	Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	18
17.	Störungen	18
18.	Sonstige Bestimmungen.....	19
19.	Anlagen 1-11 zu den Technischen Anschlussbedingungen	22
	Anlage 1	22
	Anlage 2	22
	Anlage 3	22
	Anlage 4	22
	Anlage 5	22
	Anlage 6	22
	Anlage 7	22
	Anlage 8	22
	Anlage 9	22
	Anlage 10	22
	Anlage 11	22
	Anlage 12	22
	Anlage 13	22
	Anlage 14	22
	Anlage 15	22
	Anlage 16	22
	Anlage 17	22
	Anlage 17.1	22



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

2. Einleitung

Die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen Teil A müssen bei der Planung und Errichtung, sowie dem späteren Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) eingehalten werden. Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterung, Änderung sowie bei der Instandhaltung bestehender Anlagen. Sofern für das Objekt oder Teile des Objektes eine Objektfunkanlage notwendig ist, gelten darüber hinaus die Technischen Anschlussbedingungen für digitale Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Schutzbereich der ILS Bayreuth/Kulmbach (Teil B).

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Leitstellenbereich Bayreuth/Kulmbach (Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach und Stadt Bayreuth).

Die Umsetzung, Einhaltung und Anerkennung dieser Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der zugehörigen Anlagen sind Voraussetzung für den Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung (AEE) bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach (Anlage 12).



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

3. Konzessionär

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil des Konzessionsvertrages zwischen der Leitstelle und den Konzessionären in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag des Anschlusses einer Brandmeldeanlage erfolgt derzeit über die

**Siemens Deutschland
Building Technologies
Bayern**

oder

**Bosch
Sicherheitssysteme
GmbH**

Casselmannstr. 31
95444 Bayreuth

Wittelsbacher Ring 49
95444 Bayreuth

Tel.: +49 921 281-0
oder Durchwahl -262
Fax: +49 921 281-260

Tel.: +49 921 507209-0
Fax: +49 921 507209-49

4. Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Siehe Anlage 6



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

5. Norm/Aufschaltung

- 5.1 Brandmeldeanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
VDE 0800	Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall und Sprachalarmierungsanlage
DIN 1450	Schriften, Leserlichkeit (Grundlage zur Brandmelderbeschriftung)
DIN 14095	Feuerwehrplan
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14663	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweiszeichen für die Feuerwehr
DIN 14034-6	Symbole im Feuerwehrplan/Laufkarten
VdS 2105	Schlüsseldepots; Anforderung an Anlagenteile
VdS 2350	Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung

Sonstige anerkannte Regeln nach dem Stand der Technik

- 5.2 Sofern die obengenannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung mit der jeweils zuständigen Behörde erforderlich (Bauordnungsamt Stadt Bayreuth, Bauämter der Landratsämter Bayreuth und Kulmbach).

- 5.3 Die Errichtung der Brandmeldeanlage ist durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert sein.

- 5.4 Der Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach ist spätestens 12 Wochen vor Anschlussstermin vom Objektträger/Bauherr an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Objektträger und dem Konzessionär muss ein Vertrag geschlossen werden, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach regelt.

Die Inbetriebnahme des Teilnehmer-Anschlusses ist der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Hierzu ist mittels Anlage 10 ein allseits gültiger Termin zu vereinbaren. Er kann nur erfolgen, wenn die auf dem Formblatt (Anlage 1) erforderlichen Informationen vorliegen und die dort geforderten Maßnahmen/Vorgaben vollinhaltlich ausgeführt sind. Dies ist mittels Anlage 12 zur Terminvereinbarung schriftlich zu bestätigen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 5.5 Ein Gutachten über die DIN-, VDE- und VdS- sowie TAB- gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage ist vor dem Antrag zur Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage dem Konzessionär vorzulegen. Dieser leitet es an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle weiter. Solche Gutachten sind von einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. TÜV, LGA, Dekra, VdS) zu erstellen.

Handelt es sich um eine baurechtlich erforderliche Brandmeldeanlage, ist anstelle eines Gutachtens eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage vorzulegen (SPrüfV). Diese muß die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung gültigen TAB umfassen.

Dieses Gutachten/diese Bescheinigung muss die Mängelfreiheit der Brandmeldeanlage bzw. die Behebung von festgestellten Mängeln zwei Wochen vor Aufschaltung bestätigen, Eigenerklärungen der Errichter sind nicht zulässig.

6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Zugang

- 6.1 Der gewaltlose Zugang ist im Alarmfall zu allen mit nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Gebäuden und Räumen rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675). Diese Vorgabe wird mit dem Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Typ 3 erfüllt. Für die einwandfreie Funktion und Bedienung des FSD sind folgende Punkte zu beachten:
- 6.2 Der genaue Montageort des FSD ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Er ist im Außenbereich gemäß DIN 14675 Anhang C zu installieren. Der Standort des FSD muß an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ohne Hilfsmittel jederzeit ungehindert zugänglichen Stelle liegen.

Die Montagehöhe von mindestens 80 cm (Unterkante) und höchstens 140cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, ist einzuhalten. Im Einzelfall ist auch eine Montage in einer freistehenden Säule zulässig.

Die Einbruchsicherung (Anbohrschutz und Manipulationsalarm) des FSD wird grundsätzlich an die Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Eine eindeutige Anzeige an der Brandmelderzentrale zwischen Brandalarm und Einbruchsicherung des FSD muss vorhanden sein. Die Einbruchsicherung darf keinen Brandalarm bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslösen.

Der Weg vom Standort des FSD bis zur Brandmelderzentrale, zu weiteren Brandmelderzentralen und ggf. zu Zentralen der ortsfester Löschanlagen, ist fortlaufend und deutlich sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „BMA“ bzw. „SPZ“, im Bedarfsfall ergänzt durch Pfeile, zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Hinweisschilder sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 6.3 Es muss ein FSD neuester VdS-Zulassung/Norm mit einem Schließzylinder der Feuerwehrschießung eingebaut werden. Dies sind Feuerwehrschießung Typ Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach und Stadt Bayreuth.

Der Schließzylinder für das FSD wird von der Fa. Gunnebo Deutschland GmbH erst nach vorheriger Genehmigung durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, zu Lasten des Bestellenden des FSD, an die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle ausgeliefert. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel. Der Schließzylinder und der zugehörige Schlüssel gehen in das Eigentum der Feuerwehr über. Zum Zeitpunkt des Einbaus des Schließzylinders muß die unterschriebene Schlüsselvereinbarung (Anlage 3) bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vorliegen. Adresse: Fa. Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel: +49 89 24416 3500

- 6.4 Um den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, wird ein Schlüssel (in der Regel ist dies ein Generalhauptschlüssel) für das gesamte Objekt (Umfang des zu schließenden Bereiches wird durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle festgelegt) benötigt.

Der Objektschlüssel wird bei Inbetriebnahme des FSD im FSD hinterlegt.

In Gebäuden besonderer Art und Nutzung behält sich die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können. Die Anzahl der in solchen Fällen erforderlichen Schlüssel wird dem Betreiber des FSD durch örtlich zuständige Brandschutzdienststelle mitgeteilt.

Bei der Nutzung von einem elektronischen/ digitalen Schließsystem als Objektschließung sind die unter Anlage 3 aufgeführten Anforderungen/ Auflagen zu beachten.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als einen Schlüssel im FSD zu deponieren. In diesem Fall sind alle Schlüssel mit einem verplombten Schlüsselring zu verbinden. Alle Schlüssel im FSD sind mit dem Objektnamen und ihrem Schließbereich (der Schließbereich ist mit einer Nummer zu bezeichnen) dauerhaft zu beschriften.

Alle Schlüssel des FSD werden bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle registriert.

Zur Überwachung dieses Objektschlüssels im FSD ist ein Profilhalbzylinder bereitzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der im FSD deponierten Anzahl von Generalhauptschlüsseln.

Der Profilhalbzylinder für den FSD muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- DIN 18252
- Schließbartstellung 90° rechts
- Schließbart verstellbar
- gleiche Schließung wie die Schließanlage des Objektes



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 6.5 Bei Änderungen der Schließanlage sind im FSD der Objektschlüssel und der Halbzylinder unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle auszutauschen.
- 6.6 Der Objektbetreiber muss seinem Einbruchversicherer mitteilen, dass ein oder mehrere Objektschlüssel des Objektes in einem FSD hinterlegt ist und dieser FSD von einer DIN-gerechten Brandmeldeanlage überwacht wird. Zusätzlich ist zu beschreiben, wie der FSD eingebaut und mechanisch gesichert ist. Die Aufschaltung der Einbruchsicherung ist ebenfalls mit dem Einbruchversicherer zu klären.

Befinden sich in dem Objekt mehr als ein Nutzer, so muss der Objektbetreiber sicherstellen, dass alle Nutzer ihren Einbruchversicherer davon in Kenntnis gesetzt haben.

- 6.7 Ist in dem zu überwachenden Gebäude eine automatische Einbruchmeldeanlage vorhanden, so ist das FSD mit in diese Anlage einzubeziehen. In der EMA ist eine eigene Meldergruppe für den FSD-Einbruch- bzw. Sabotagealarm einzurichten. Bei FSD-Einbruch- bzw. Sabotagealarm darf nicht die Übertragungseinrichtung der BMZ auslösen. Die Meldung der Überwachung muss an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. Polizei oder VdS zugelassenes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden. Bei Sabotagealarm darf nicht die Übertragungseinrichtung der BMZ auslösen, sondern nur als Sabotagealarm angezeigt und weiter gemeldet werden!

Befindet sich in dem Objekt eine Einbruchmeldeanlage, so ist es bei Auslösen einer Gefahrenmeldung, die zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach abgesetzt wurde, erforderlich, dass die Brandmeldeanlage den geistigen Verschluss der Einbruchmeldeanlage automatisch überbrückt. In Ausnahmefällen (versicherungsrechtlich) kann die Deaktivierung der Einbruchmeldeanlage auch mittels eines Tasters im FSD vollzogen werden. Dies ist aber der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

- 6.8 Am Standort des FSD sind Hinweisschilder gemäß Anlage 4 anzubringen. Montageart und Montageort sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, gegebenenfalls weitere Hinweisschilder zu fordern.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

7. Notauslösung (Freischaltelement, kurz FSE)

7.1 Eine Notauslösung des FSD ist im Außenbereich mittels eines Freischaltelementes (Schlüsselschalter) sicherzustellen. Mit dieser Notauslösung (Freischaltelement) soll in bestimmten Situationen durch die Feuerwehr die Übertragungseinrichtung ausgelöst werden können, um damit die Verriegelung des FSD freizuschalten. Die Ausführung und der Montageort des FSE ist in unmittelbarer Nähe zum FSD festzulegen.

Dieses FSE löst die Übertragungseinrichtung sowie die Blitzleuchte aus und schaltet das FSD frei.

8. Blitzleuchte

8.1 Jeder Alarmzustand der Brandmeldeanlage, der einen Alarm bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslöst, ist durch eine im Außenbereich installierte Blitzleuchte (ausschließlich Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) anzuzeigen.

8.2 Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Montagehöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der Montageort wird von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt. Die Blitzleuchte darf erst nach Verriegelung des FSD erlöschen (Erinnerungsfunktion).

8.3 Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle hält sich die Möglichkeit offen, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Objekten zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

9. Brandmelderzentrale (BMZ), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) und Feuerwehrsprechstelle

9.1 Der Standort des Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT), Feuerwehrbedienfeldes (FBF), des Feuerwehrgebäudefunkbedienfeldes (FGB) und der evtl. erforderlichen Feuerwehr-Sprechstelle ist mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzuklären.

Das FAT, das FBF, das FGB, die evtl. erforderliche Feuerwehr-Sprechstelle sowie die Feuerwehr-Laufkarten sind vorzugsweise in einem ausreichend dimensionierten FIZ im gesicherten Bereich unmittelbar hinter dem Feuerwehr-Hauptzugang jederzeit frei zugänglich zu installieren.

Alternativ hierzu kann ein FIZ mit FSE, FSD und Blitzleuchte im Feuerwehr-Hauptzugangsaussenbereich an einem Standort welcher im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen ist installiert werden.

Das FAT ist in jedem Fall mit Historienfunktion auszuführen.

Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

Sollte die Brandmelderzentrale in einem Schrank untergebracht werden, darf dieser nicht abschließbar sein. In Ausnahmefällen (z. B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss der Objektschließung (vgl. lfd. Nr. 6.4) versehen werden.

Für die Übertragungseinrichtung ist ein Platzbedarf von mindestens 300x400mm neben der BMZ (Haupt-BMZ) vorzuhalten. FAT und FBF sind in einem FIZ vor Zugriff durch eine Klappe zu schützen. In die gemeinsame Tür des FBF und FAT ist ein „Zeiss-Ikon“ Profilhalbzylinder Typ 0532, Schlüssel-Nr.: 0363398 A/N 1 einzubauen.

9.2 Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung gemäß DIN 14675 durch den Konzessionär an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach anzuschließen.

9.3 In unmittelbarer Nähe des FAT mit Historienfunktion ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 zu montieren und anzuschließen. In die Tür des Feuerwehrbedienfeldes ist ein „Zeiss-Ikon“ Profilhalbzylinder Typ 0532, Schlüssel-Nr.: 0363398 A/N 1 einzubauen.

Der Zylinder wird von der Fa. Schlüssel-Ellerwald OHG, Innere Laufer Gasse 6 in 90403 Nürnberg, Tel 0911/203097 und Fa. Hartmann Sicherheitstechnik GmbH, Johann-Feiler-Str. 1, 95511 Mistelbach, Tel 09201/999-0 oder 95445 Bayreuth, Kulmbacher Str. 11, Tel 0921/761377 vertrieben.

Die Tasten im Feuerwehrbedienfeld „ÜE ab“, „akustische Signale ab“ und „Brandfallsteuerungen ab“ sind funktionsfähig anzuschalten.

Ferner ist eine Beschreibung der angeschlossenen Brandfallsteuerungen (siehe Anlage 2) an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen (in Form und Ausführung einer Laufkarte), in der die Ansteuerungen der Brandmelderzentrale an sonstige technische Anlagen des Gebäudes und die Verständigungen (Alarmierung) anderer Stellen eindeutig dargestellt werden. Alle Ansteuerungen von fremden Anlagen müssen mittels der Tasten im Feuerwehrbedienfeld deaktivierbar sein.

Bei Weitergabe von Meldungen an eine Einbruchmeldeanlage ist eine Deaktivierung dieser ebenso sicher zustellen. Die Deaktivierung ist, sofern notwendig, eindeutig von der Funktion her zu beschreiben.

9.4 Befinden sich in einem Objekt mehr als eine Brandmelderzentrale, so sind diese zu vernetzen. Diese Vernetzung muss es ermöglichen, dass alle Funktionen bedient werden können. Für die Feuerwehr ist dann eine zentrale Örtlichkeit für das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehr-Anzeigetableau und den Unterlagen (gemäß Punkt 14) einzurichten.

Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA**10. Meldereinbau und Beschriftung**

- 10.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind in einer Höhe (bis Mitte Druckknopf gemessen) von 140 cm +/- 20 cm (VDE 0833, Teil 2) über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher. Das rote Meldergehäuse muss immer sichtbar bleiben und darf nicht verdeckt werden.

Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z. B. 02/01, 02/02 usw.). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen.

- 10.2 Sperrschilder (Außer-Betrieb-Schilder) und Ersatzgläser nach VDE 0833, Teil 2 sind an der Feuerwehranlaufstelle der BMZ, in der Regel beim FIZ bereitzuhalten.

- 10.3 Meldergruppeneinteilung von nichtautomatischen Brandmeldern:

In Treppenhäusern sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. vom Feuerwehr-Zugang ausgehend nach unten in Untergeschosse oder nach oben in die Obergeschosse zu eigenen Meldergruppen zusammenzuschalten.

Werden Brandmelder in waagrechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Meldebereiche zu beschränken. Brandabschnittsübergreifende Zusammenlegung von Meldergruppen ist nicht zulässig.

- 10.4 Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. 04/01, 04/02 usw.). Diese Beschriftung muss von der Standebene aus gut lesbar sein. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raumzugang bzw. vom Gang aus zu sehen ist. Die Beschriftung ist nicht auf dem Melder anzubringen, sie kann auf dem Meldersockel oder daneben sich befinden. Die Schilder sind rechteckig rot mit weißer Schrift auszuführen. Die DIN 1450 ist hierzu einzuhalten. Eine andere Gestaltung ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Rücksprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle zulässig.

Schriftgröße gemäß DIN 1450

Raumhöhe	Schriftgröße
bis 2,5 m	10 mm
bis 3,5 m	15 mm
bis 4,5 m	25 mm
bis 6,0 m	35 mm
bis 7,5 m	50 mm
bis 9,0 m	65 mm
bis 11,0 m	80 mm
bis 13,5 m	100 mm
bis 18,0 m	150 mm



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

10.5 Die Standorte von automatischen Brandmeldern (z. B. in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder ähnlichen Hohlräume) sind mit Schildern gut sichtbar und dauerhaft zu markieren und mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Jeder Melder muss (z. B. über Revisionsklappen min. 60cm x60cm usw.) leicht zugänglich sein.

10.6 Werden Melder in Doppelböden installiert, so ist für die Feuerwehr ein speziell gekennzeichnete Plattenheber mit Kennzeichnung „Plattenheber für die Feuerwehr“ in einer Wandhalterung zu installieren. Die Platten sind gemäß DIN 14675 zu kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern.

Werden Melder in Hohldecken usw. installiert, welche nur mit Leitern zu erreichen sind, so sind geeignete Leitern mit Kennzeichnung „Leiter für die Feuerwehr“ vorzuhalten. Die Position von Bodenheber und Leiter erfolgt in Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle.

Beide sind gegen unbefugte Nutzung zu sichern (Versperren mit Objektschließung) und mit einem Hinweisschild siehe Anlage 5 dauerhaft zu kennzeichnen.

10.7 Sind an eine Brandmelderzentrale nur automatische Brandmelder angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmelderzentrale ein Handfeuermelder angebracht werden.

10.8 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern unzulässig.

10.9 Die Handfeuermelder sind zusätzlich zur Kennzeichnung nach DIN EN 54-11 mit der Aufschrift "Feuerwehr" zu kennzeichnen.

11. Feuerwehr-Laufkarten

11.1 Die Laufkarten sind nach DIN 14675 auszuführen. Sind im Objekt Wandhydranten Typ „F“ verbaut, so sind deren Standorte mit Piktogrammen gemäß der DIN 14034-6 einzuzeichnen.

11.2 Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Laufkarte mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit in unmittelbarer Nähe zu FAT/FBF zu hinterlegen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 11.3 Auf den einzelnen Laufkarten (Format DIN A3) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher und nicht zu klein gewählter Maßstab zu verwenden. In Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle kann im begründeten Ausnahmefall von der Forderung Größe A3 abgewichen werden.
- 11.4 Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) hergestellt und mit Kartenreitern (Meldergruppennummer) gekennzeichnet sein.
- 11.5 Bei Änderung des Gebäudes oder der Liegenschaft müssen die Laufkarten entsprechend geändert werden (Betreiberverantwortung).
- 11.6 An der Brandmelderzentrale ist stets ein griffbereites Meldergruppen-Verzeichnis DIN A3 zu hinterlegen. In Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle kann im begründeten Ausnahmefall von der Forderung Größe A3 abgewichen werden.
- 11.7 Da die Feuerwehr – Laufkarten Bestandteil der BMA sind (DIN 14675), ist deren Vollständigkeit und Richtigkeit nach SPrüfV zu bestätigen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

12. Feuerwehrplan

- 12.1 Der Betreiber hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 und DIN 14034-6 zu erstellen. Dies ist klarer Bestandteil der DIN 14675.
- 12.2 Mitarbeitern und Einsatzkräften der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen ausweisen können, ist der Zutritt zum Schutzobjekt zum Zweck der Überprüfung von Feuerwehrplänen zu gestatten.
- 12.3 Regelungen über die Hinterlegung des Feuerwehrplanes und die Anzahl notwendiger Kopien sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (mindestens vier, in Klarsichthülle geheftete Feuerwehrpläne zusammengeheftet in Schnellheftern, davon ein Satz bei den Laufkarten hinterlegt).
- 12.4 Ergeben sich Änderungen im Feuerwehrplan (z.B. geänderter Gebäudegrundriss, Zugang, Nutzung usw.), so ist der Betreiber verpflichtet diese Änderungen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten binnen Wochenfrist zu aktualisieren (Betreiberverantwortung).
- 12.5 Für Schäden, die aus einer fehlerhaften Erstellung der Einsatzunterlagen oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Feuerwehrplänen resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.
- 12.6 Der Feuerwehrplan ist der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle für dienstliche Zwecke zusätzlich im PDF-Format auf einer CD/DVD zur Verfügung zu stellen.
- 12.7 Die gemäß der DIN 14675 geforderten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind uneingeschränkt zur Freigabe ausschließlich durch den jeweiligen Ersteller der Brandmeldeanlage bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe erfolgt nur durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle nach einmaliger kostenfreier Prüfung. Weitere Prüfungen werden seitens der örtlichen Brandschutzdienststelle dem Ersteller der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

13. Selbsttätige Löschanlagen

- 13.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagen-Gruppe (z. B. Sprinklergruppe) eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Kombination mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ist nicht gestattet.
- 13.2 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind einzeln auf einem Anzeigetableau oder auf dem Lageplantageau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige zu signalisieren. Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.
- 13.3 Sind an einer Brandmelderzentrale nur selbsttätige Löscheinrichtungen angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmelderzentrale ein Handfeuermelder angebracht werden.

14. Lageplan-Anzeige-Tableau

- 14.1 Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei größeren Objekten und mehreren Zugängen ein Lageplantageau/Display zu fordern. Der Standort ist mit einer Blitzleuchte (Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) zu kennzeichnen.

15. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt

- 15.1 Die Alarmauslösung der Brandmeldeanlage muss dazu führen, dass sich im gesamten Objekt selbsttätig eine ausreichende Grundbeleuchtung, die insbesondere Flucht- und Rettungswege usw. erfasst, einschaltet.
- 15.2 Ist aus technischen Gründen ausnahmsweise eine automatische Einschaltung der Grundbeleuchtung nicht möglich, so ist in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale ein deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Schalter zum Einschalten der Grundbeleuchtung zu installieren.
- 15.3 Die Grundbeleuchtung muss entweder mit Zurückstellung der Brandmelderzentrale am Feuerwehrbedienfeld ausgeschaltet werden oder bei Installation nach Punkt 15.2 durch den bezeichneten Schalter.
- 15.4 Die Grundbeleuchtung muss mindestens der Lichtstärke einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 15.5 Sollte im Objekt aufgrund der besonderen Art- und Nutzung (z.B. medizinisch genutzte Gebäude wie Kliniken, Pflegeheime gem. DIN VDE 0100-710 10/12 oder entsprechend von Sonderbauverordnungen (Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Hochhäuser, Großgaragen) eine Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege (Flure, Gänge, Durchgänge, Treppen, Treppenräume und Ausgänge) – also beleuchtete Rettungszeichen in Verbindung mit einer Sicherheitsbeleuchtung zur Ausleuchtung der Rettungs- und Angriffswege in Betrieb sein -, so greifen nicht die lfd. Nr. 15.1 bis 15.4.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

16. Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

- 16.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf eine ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833 und DIN 14675) regelmäßig Instand gehalten werden.
- 16.2 FSD müssen einmal jährlich gewartet werden. Wenn zum Zwecke der Wartungsarbeiten die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der örtlichen Feuerwehr benötigt wird, wird diese Dienstleistung nach der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der örtlichen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung dem Objektbetreiber verrechnet.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung (mindestens 4 Wochen im Voraus) ist mittels Störungs- und Wartungsmeldung an die ILS und die örtliche Brandschutzdienststelle (Anlage 14) erforderlich.
- 16.3 Sollte der Instandhaltungsvertrag gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen, wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern nicht veranlasst werden, ist dies der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und der zuständigen Baubehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.4 Es werden nur Instandhaltungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert wurden und dies nachweisen können.
- 16.5 Am Feuerwehrbedienfeld ist ein Aufkleber anzubringen aus dem folgende Daten ersichtlich sind:
- Name und Adresse der Wartungsfirma
 - Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“)
 - Instandhaltungsvertrags- oder Identifizierungsnummer
- 16.6 Bei Schlüsseltausch der Objektschließung ist die örtliche Brandschutzdienststelle mindestens vier Wochen im Voraus zu informieren und ein Termin zu vereinbaren.

17. Störungen

- 17.1 Störungen der Brandmeldeanlage sind laut VDE 0833 an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten und der ILS sowie der örtlichen Brandschutzdienststelle mittels Anlage 14 mitzuteilen sofern diese nicht unverzüglich behoben werden können.
- 17.2 Störungen der Brandmeldeanlage dürfen keine Gefahrenmeldung (Aktivierung der Übertragungseinrichtung) auslösen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 **Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Alarmempfangszentrale angeschlossen, wenn alle Auflagen, die in diesen Technischen Anschlussbedingungen genannt wurden, erfüllt sind und bestätigt wurden (Anlage 12).**
- 18.2 Alle Einrichtungen, die an der Brandmelderzentrale aufgeschaltet sind und nicht von der Brandmelderzentrale mit Strom versorgt werden und einen Alarm bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslösen, müssen mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (Überbrückungszeit wie Brandmelderzentrale) ausgerüstet sein.
- 18.3 Kann auf Grund technischer Störungen die Überwachung des FSD nicht sichergestellt werden, wird von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle das FSD-Schloss, der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel ausgebaut und entnommen. Die technische Störung ist vom Konzessionär unverzüglich der zuständigen Bauordnungsbehörde anzuzeigen um das weitere Vorgehen mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel werden einer zuständigen Person des Objektes gegen Quittung zurück gegeben. Der Objektbetreiber muss dann unverzüglich Vorkehrungen treffen, dass im Einsatzfall die Feuerwehr ohne Gewaltanwendung das Objekt betreten kann.
- 18.4 Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSD, des Schließzylinders für das FSD und der FSD-Schlüssel sowie der im FSD deponierten Schlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.
- 18.5 In der Bedienung der Brandmelderzentrale sind vom Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name und Telefonnummer unterwiesener Personen sind an den Konzessionär mittels Formblatt mitzuteilen und bei den Objektinformationen aufzunehmen. Änderungen dieses Personenkreises werden durch den Konzessionär unverzüglich und schriftlich an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach mitgeteilt.
- 18.6 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmelderzentrale durch einen Beauftragten wieder in Betrieb genommen wird.
- 18.7 Die Rückstellung der BMA erfolgt ausschließlich durch die alarmierte Feuerwehr.
- 18.8 Ist die Rückstellung der Brandmelderzentrale über das Feuerwehrbedienfeld nicht möglich, so ist der Betreiber verpflichtet geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Alarmbereitschaft der Brandmeldeanlage wiederherzustellen sowie die Verbindung zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach aufrechtzuerhalten.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

- 18.9 Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage, auch aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage sowie Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage bzw. des Feuerwehrbedienfeldes.
- 18.10 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Ausfall der Brandmeldeanlage oder des Übertragungsweges (Verbindung vom Objekt zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach) sowie bei einer manuellen Abschaltung der Übertragungseinrichtung an der Brandmelderzentrale keine Alarmierung der Feuerwehr mittels der BMA möglich und die Überwachung des FSD auf Einbruch und Manipulation nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall ist nach Ziffer 16.2 und 16.3 zu verfahren.
- 18.11 Es wird darauf hingewiesen, dass alle Daten der Objekte sowie der erfassten Personen mittels EDV-Anlagen bearbeitet werden. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.
- 18.12 Alle Abweichungen von diesen Technischen Anschlussbedingungen sind der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
- 18.13 Der BRK Kreisverband Bayreuth haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit der Bedienung der Alarmempfangseinrichtung bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach stehen, außer es wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 18.14 Alle Neuanlagen und geplanten Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage von Objekten sind bereits in der Planungsphase mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle und der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach abzusprechen.
- 18.15 Die Prüfstelle (Punkt 5.5) ist bei allen Neuanlagen und geplanten Änderungen sowie Erweiterungen der Brandmeldeanlage frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.
- 18.16 Diese Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen unterliegen einer stetigen Anpassung an verbindliche Normen, Richtlinien, Regelwerken, ministerieller Vorgaben und Gesetzen.

Die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach behält sich vor, diese Technischen Anschlussbedingungen (Teil A) für Brandmeldeanlagen, im Hinblick auf örtliche Belange, im Benehmen mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen im ILS Bereich Bayreuth/Kulmbach entsprechend zu erweitern bzw. zu modifizieren. Die jeweils aktuelle Fassung findet sich unter www.leitstelle-bayreuth.de im Bereich Service/Information.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

18.17 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach bzw. des Konzessionärs sowie der örtlichen Feuerwehr.

Wegen eines Verstoßes gegen die Technischen Anschlussbedingungen kann die zuständige Baubehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und dem Konzessionär über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies kann zum Erlöschen der Baugenehmigung und zu einer Nutzungsuntersagung führen.

18.18 Die Träger der Feuerwehren in der Stadt Bayreuth sowie in den beiden Landkreisen Bayreuth und Kulmbach behalten es sich vor, Kosten und Aufwendungen, die aus einer Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage), oder aber nicht vorliegender Aufschaltvoraussetzungen in Rechnung zu stellen.

18.19 Eine evtl. programmierte Verzögerungszeit in der BMA ist der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der ILS spätestens bei der Terminvereinbarung zur Aufschaltung der BMA schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist diese im Objekterfassungsblatt (OE) der ILS eindeutig und klar zu dokumentieren. Eine Zustimmung (schriftlich) der Programmierung der Verzögerungszeit durch den jeweiligen Sachversicherer ist dem Schreiben (Terminvereinbarung) beizufügen.



Technische Anschlussbedingungen Teil A - BMA

19. Anlagen 1-11 zu den Technischen Anschlussbedingungen

Anlage 1	Merkblatt über die Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage und zeitlicher Verfahrensablauf
Anlage 2	Ansteuerungen der Brandmeldeanlage (Brandfallsteuerungen)
Anlage 3	Vereinbarung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit Überwachung durch die Brandmeldeanlage und Vereinbarung über den Einbau eines elektronischen / digitalen Schließsystems
Anlage 4	Muster Hinweisschild für FSD
Anlage 5	Muster Kennzeichnung Standort der Feuerwehrleiter
Anlage 6	Übersicht der örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen
Anlage 7	Formblatt: Objektschlüssel
Anlage 8	Checkliste zur Teilnehmeraufschtung
Anlage 9	Test der Anbindung an die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
Anlage 10	Formblatt Terminvereinbarung Aufschaltung/Umschaltung
Anlage 11	Übersicht der Schließungen im ILS Bereich Bayreuth/Kulmbach
Anlage 12	n.z. für BMA (Formblatt AED Terminvereinbarung)
Anlage 13	n.z. für BMA (TETRA OV Terminvereinbarung Aufschaltung)
Anlage 14	Störungen und Wartungsmeldung an ILS
Anlage 15	n.z. für BMA (Formblatt AED Terminvereinbarung)
Anlage 16	n.z. für BMA (Datenblatt AED Aufschaltung)
Anlage 17	Installationsempfehlung BMA – Erstanlaufstelle
Anlage 17.1	Installationsempfehlung BMA – Erstanlaufstelle - Beschreibung

Bayreuth, den 02.08.2018

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Bayreuth

Peter Herzing
Kreisgeschäftsführer

Markus Ruckdeschel
Leiter Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
und Taktisch-Technische Betriebsstelle
Digitalfunk